

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 20 (1904)

Heft: 22

Artikel: Die Reform der Berufs-Lehre

Autor: W.K.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-579644>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nr. 22

Illustrirte schweizerische

Handwerker-Zeitung

Organ für die Schweiz. Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Annungen und Vereine.

Praktische Blätter für die Werkstatt mit besonderer Berücksichtigung der Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer Kunsthandwerker und Techniker von Walter Fenn-Goldinghausen.

XI. Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Arg. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20. Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 1. September 1904.

Wochenspruch: Dreimal Heil dem Mann, Der zur Arbeit fingen kann.

Die Reform der Berufslehre.

(Aus den Mitteilungen des Sekretariates des Schweizerischen Gewerbevereins.)

W. K. An dem letzthin stattgefundenen internat. Kongress zur Förderung des Zeichenunterrichtes war u. a. auch die Organisation des Lehrlingswesens Gegenstand der Verhandlungen. Es wurden die von den Berichterstattern L. Genoud und Werner Krebs aufgestellten Thesen sehr lebhaft diskutiert und ihnen mit unbedeutenden Aenderungen zugestimmt.

Namentlich gab die Frage, wie man den bestehenden Uebelständen im Lehrlingswesen am besten abhelfen könnte und welche Form der Berufslehre die zweckmäßigere sei, zu einem regen Gedankenaustausch Veranlassung. Der deutsche Berichterstatter Krebs sprach sich in seinem Referate wie folgt aus:

„Man ist gewohnt, für alle Mängel, welche der Berufslehre anhaften, die Lehrmeister vor allem und ausschließlich verantwortlich zu machen. Gewiß trifft eine Schuld in vielen Fällen zu. Aber man vergißt bei dieser Beurteilung gar zu leicht, die wirklichen sozialen Verhältnisse der Berufslehre beim Meister gründlich zu erforschen.

Unter den tüchtigen Lehrmeistern besteht eine entschuldbare Abneigung, Lehrlinge heranzubilden, weil aus der dahierigen gewissenhaften Pflichterfüllung eher pekuniärer Schaden als Vorteil erwächst. Jedes Vertragsverhältnis, sei es Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk- oder Dienstvertrag, beruht auf gegenseitigen Leistungen, von denen man voraussetzt, daß sie annähernd gleichwertig seien und jeder Teil einen gewissen materiellen Vorteil daraus ziehe. Bei einem Lehrvertrage trifft das letztere entweder für den Lehrmeister nicht zu, oder es darf angenommen werden, daß er die jungen Leute als billige Arbeitskräfte ausnütze und damit sowohl diese selbst als den ganzen Berufsstand schädige, oder — was höchst selten der Fall sein mag — daß er eine außergewöhnlich günstige Entschädigung für sein Lehramt erhalte. In den Fabriken, wo der Lehrling meistens auf eine mechanische Fertigkeit, auf eine mit der systematischen Arbeitsteilung verbundene Spezialität einseitig eingedrillt, d. h. als jugendlicher Fabrikarbeiter und nicht als künftiger Berufsgenosse betrachtet wird, erhält er in der Regel einen seiner Fertigkeit entsprechenden Lohn.

Dagegen sind die in Handwerk und Gewerbe heute üblichen Vergütungen für die Leistungen des Lehrmeisters, wenigstens in Deutschland und der Schweiz, in der Regel höchst ungenügend. Auch hier wie bei den Submissionen zeigt sich der Mangel genügender Kenntnisse im Rechnen, sonst würden die guten Lehrstellen noch viel dünner gesät sein. Der Lehrmeister muß dem

Lehrling z. B. während drei Jahren Kost, Wohnung und Wäsche liefern, er muß ihn anleiten und beaufsichtigen, er muß für verpfuschte Arbeit und verdorbenes Material einen erheblichen Betrag einrechnen und das Risiko für allfällige Unfälle und Krankheiten tragen — Mühe und Aergernisse nicht gerechnet. Bei den heutigen hohen Lebensmittel- und Mietpreisen, namentlich in den Städten, entspricht nun die Summe dieser Leistungen nur in ganz seltenen Fällen, wo der Lehrling höchst begabt, fleißig und gewissenhaft ist, dem Ertrag aus der Arbeitsleistung und dem üblichen Lehrgeld von 200 bis 300 Fr. per Lehrzeit. Die Lehrgelder sind seit Jahrzehnten fast gleich geblieben oder eher gefallen, während die gesetzlichen oder aus der sozialen Entwicklung bedingenen Anforderungen an den Meister stets gestiegen sind. Waisen- und Anstaltsbehörden gehen den Eltern mit dem schlechten Beispiel voran, um das Lehrgeld herunter zu markten und ohne Rücksicht auf die Qualifikation des Lehrmeisters den Mindestbietenden zu berücksichtigen. Es kommt aber auch vor, daß statt des Lehrgeldes die Lehrzeit um ein Jahr verlängert, bezw. ein künftiges Arbeitsjahr zum voraus verpfändet, dann aber infolge mangelnder Schutzbestimmungen dieses Pfand nicht eingelöst wird, weil der Junge davonläuft, wenn er halbwegs etwas gelernt hat, um sich als Gehilfe ausgeben zu können; dann ist der Lehrmeister doppelt geschädigt und es vergeht ihm die Lust an der Lehrlingsausbildung. Denn das ideale Pflichtgefühl, an der Hebung der Berufstüchtigkeit der kommenden Generation mitzuwirken, kann bei der heutigen Gestaltung der sozialen und politischen Verhältnisse nicht mehr bei allen Meistern vorausgesetzt werden. Und wer wollte ihnen dies verargen? Wer wollte ihnen zumuten, Opfer zu bringen für die Erziehung tüchtiger Arbeiter, wenn diese nachher den Fabriken, den Verkehrsanstalten u. s. w. sich zuwenden (wie dies zum Beispiel beim Schlosserhandwerk der Fall ist)?

Es wird viel und oft von „Lehrlingszüchtere“ gesprochen, d. h. von dem Mißbrauch vieler Lehrmeister, ausschließlich oder vorwiegend Lehrlinge zu beschäftigen und ihre Arbeitskraft auszunutzen, ohne für richtige Berufserlernung Gewähr zu bieten, auch ohne Rücksicht auf das Bedürfnis des Arbeitsmarktes. Dieser Mißbrauch ist gewiß verwerflich und es soll ihm gesteuert werden. Einerseits kann die Gesetzgebung den Aufsichtsorganen oder Berufsverbänden die Befugnis erteilen, die höchste Zahl der Lehrlinge in einem Betriebe nach der Zahl der Gehilfen zu normieren, andererseits kann sie solchen Meistern, welche die Lehrlingshaltung aus selbstsüchtigen Motiven mißbrauchen, das Recht hierzu entziehen. Den Berufsverbänden und Zünften liegt es ob, die Normalzahl festzusetzen, daß weder Ueberfüllung noch Mangel im Arbeitsmarkt eintritt und daß dem Lehrmeister oder seinen Werkführern die Möglichkeit einer persönlichen sachkundigen Anleitung gegeben ist. Viele Berufsverbände haben mit gutem Erfolg diese Normierung in gemeinsamen Vereinbarungen zwischen Prinzipalen und Gehilfen durchgeführt, z. B. die Buchdrucker und gewisse Zweige der Uhrenindustrie. Dem Staat, als Vertreter und Hüter der Gesamtinteressen, kann es nicht gleichgültig sein, ob der Arbeitsmarkt entweder überfüllt wird oder aber das System der Lehrlingsbildung zu einer ungenügenden Arbeitstüchtigkeit, zu einem Mangel an guten Arbeitskräften, zu einer verminderten Konkurrenzfähigkeit der einheimischen Gewerbe führt; beide Ursachen befördern die Arbeitslosigkeit und damit die Armut, das Elend, das Verbrechen.

Nun muß aber auch gesagt werden, daß die Klagen über Lehrlingszüchtere oft übertrieben sind und nur in einzelnen Berufsarten und Ländern in größerem Maße vorkommen; jedenfalls sind heute die Mißstände nicht mehr so arg, wie noch vor zirka 25 und 30 Jahren. In der Mehrzahl der handwerksmäßigen Gewerbe herrscht vielmehr nachgewiesenermaßen aus schon dar-

MUNZINGER & CO. ZÜRICH

GAS-WASSER & SANITÄRE ARTIKEL

EN GROS

gelegten Gründen ein fühlbarer Mangel an Lehrstellen; es können nicht so viele Arbeiter allseitig ausgebildet werden, als der Arbeitsmarkt verlangt. Dieser Mangel ist für das Gewerbe selbst wie für den Volkswohlstand gewiß ein großer Schaden. Was kann dagegen geschehen?

Man hat seiner Zeit geglaubt, ein radikales Mittel gefunden zu haben: Einer der berühmtesten National-ökonomien, Adam Smith, empfahl im Jahre 1776 in seiner Bekämpfung des englischen Lehrlingsgesetzes die gänzliche Abschaffung des Lehrlingsystems und die freie ungehinderte Entfaltung der Erlernung irgendwelcher Kenntnisse und Fertigkeiten. Seine Argumente schöpfte er aus einzelnen Fällen des damals mit der erwachenden Großindustrie schwer kämpfenden Kleingewerbes. Da er offenbar die wirklichen Verhältnisse gar nicht kannte, haben seine Theorien nur akademischen Wert und sind durch die spätere Entwicklung vollständig widerlegt worden. Trotzdem hatte er bis in neuere Zeit viele Nachbeter. Man glaubte, die offensichtlichen Mängel im Lehrlingswesen dadurch beseitigen zu können, daß man die Berufslehre beim Meister durch Lehrwerkstätten und Fachschulen ersetzte. Eine Sanierung kann jedoch nicht in der Aufhebung der Berufslehre, sondern in einer rationalen Reform derselben gefunden werden.

Wir müssen den Zweck und Nutzen der Lehrwerkstätten vorerst nach der wirtschaftlichen Seite der Frage behandeln. Es ist kaum denkbar, daß irgend ein Staat oder ein Gemeinwesen für die Berufslehre die erforderlichen Opfer bringen könnte oder wollte, um für die Gesamtheit aller Handwerke und Gewerbe die ganze Arbeiterjugend in sogenannten Lehrwerkstätten unterrichten und ausbilden zu können. Nach den Rechnungen gut organisierter und ökonomisch verwalteter Lehrwerkstätten belaufen sich die Kosten einer solchen Ausbildung per Lehrling auf netto 800 bis 1000 Franken und mehr. Wollte man die Anstalten so organisieren, daß sie sich aus den Schulgeldern und Erträgen der Arbeit selbst erhalten könnten, so müßte ein derartiger Versuch, wenn er überhaupt möglich wäre, die Unterrichts- und Erziehungserfolge bedeutend beeinträchtigen, so daß die geträumten Vorteile gegenüber der Werkstattlehre wieder dahinsähen, oder aber die Schulgelder müßten derart erhöht werden, daß die Anstalt nur wenigen zugänglich wäre; somit wäre der Zweck ebenfalls nicht erreicht. Solche Bildungsanstalten sind folglich auf die finanzielle und moralische Unterstützung der Gemeinschaft angewiesen und können vorläufig, so lange der ideale Zukunftsstaat noch nicht geschaffen, nur in beschränkter Zahl errichtet werden. Sie können auch nur in gewissen Berufsarten, deren Art und Natur ein rein methodisches Unterrichtssystem gestatten, praktische Anwendung finden und werden namentlich da sich bewähren, wo infolge besonderer Mängel der Werkstattlehre ein höheres Bedürfnis nach diesem Lehrsystem sich geltend macht.

Auch aus diesen Erwägungen erfolgt, daß die Berufslehre in der Werkstatt nicht unentbehrlich ist und ihre volle Existenzberechtigung hat, daß aber dem Staat und der Gesellschaft die Pflicht erwächst, sie nach volkswirtschaftlichen, sozialpolitischen und erzieherischen Gesichtspunkten zu ordnen und zu vervollkommen.

Wenn die öffentlichen Gelder in allen Kulturstaaten immer mehr zur Hebung der wissenschaftlichen, künstlerischen, technischen, kaufmännischen und landwirtschaftlichen Bildung, wie zur allgemeinen Volksbildung herangezogen werden, und man in diesem edlen Wettbewerb der Nationen den Grundstein alles künftigen Volkswohlstandes, politischer und wirtschaftlicher Selbständigkeit erblickt, warum sollte denn nicht auch die rationelle

Ausbildung und Erziehung der Arbeiterjugend mit allen Mitteln gefördert werden? Hat denn der Meister, welcher seinen Lehrling zu einem erwerbsfähigen Menschen und Bürger heranzieht, nicht auch Anspruch auf einen gerechten Lohn, so gut wie der Erzieher und Lehrer des Volkes, der akademischen und technischen Jugend? Und wenn nachgewiesen werden kann, daß infolge der sozialen Entwicklung der bisher übliche Lohn des Lehrmeisters nicht mehr hinreicht, und daß daraus ein Mangel an berufstüchtigen Arbeitskräften zu entstehen droht, welcher eine ernste Gefahr für die kommende wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung und für die Wohlfahrt ganzer Volksklassen in sich birgt — wohl ebenso sehr, wie wenn plötzlich irgend ein Stand der höheren Gesellschaftsklassen, z. B. der Ärzte oder der Lehrer auszusterben drohte — muß dann nicht der Staat dieser Gefahr, in so weit sie durch Selbsthilfe nicht besiegt, durch ökonomische und finanzielle Unterstützung vorzubeugen suchen? (Schluß folgt.)

Verschiedenes.

Der Bundesrat hat definitiv beschlossen, das Weltpostdenkmal nach dem Entwürfe des Bildhauers St. Marceau in Paris durch diesen ausführen zu lassen. Hierfür ist ein Kredit von Fr. 170,000 bewilligt worden.

Bauwesen in St. Gallen. (Korr.) Ein recht ansehnliches Gebäude verspricht der von den H. H. Wagner & Weber in Algriff genommene Neubau bei der Bahnhofspasselle an der Rosenbergstraße zu werden. Es kommt hauptsächlich Sandstein zur Verwendung, wobei auch die Bildhauerarbeit zu ihrem Rechte kommt.

— Umfangreiche und gewiß auch ziemlich kostspielige Fundamentierungen erfordert der Neubau neben der Kantonalbank, welcher von der Stickerfirma Fentart & Cie. erstellt wird. Als Ersatz für den in solchem Baugrund sonst üblichen Pfahlrost werden in die breiten Betonmauern T-Balken eingelegt und bildet das ganze Fundamentmauerwerk dergestalt ein zusammenhängendes Ganzes, das alle Gewähr für die Solidität des Bauwerkes bietet. Als Material für den zumeist maschinell bereiteten Beton dient Rheinties mit grobem Sand. Die Bauleitung liegt in den Händen von Hrn. Architekt W. Heene in St. Gallen.

— Die städtische Straßenverwaltung macht nun ebenfalls einen Versuch mit dem anderorts mit Erfolg ausgeführten Leerbelag der chaussierten Straßen. Am äußersten Stück der St. Leonhardsstraße unmittelbar vor der Einmündung in die Staatsstraße ist der Straßenkörper, nachdem er mit der Straßenwalze in gewohnter Weise hergestellt worden war, mit einer Leerschicht überdeckt worden, die wieder mit feinerem Kies und Sand bestreut wurde. Dieses Verfahren hat bekanntlich den Zweck, die Straße staub- und schmutzfreier zu machen, was speziell in St. Gallen sehr zu wünschen wäre. Es wird erwartet, daß der Belag etwa sechs Monate seinen Zweck erfüllen könne, worauf eine Erneuerung nötig wäre. A.

Die Ortsgemeinde Frauenfeld hat einige Beschlüsse von allgemeinerem Interesse gefaßt. So wurde der Ortsverwaltung für den Abbruch der seiner Zeit von der Schulgemeinde erworbenen alten Scheune bei der städtischen Turnhalle zum Zwecke einer besseren Einmündung der Spanner- in die Neuhauserstraße (Verbreiterung der Straße und Fortsetzung des Trottoirs) ein Kredit von 1000 Fr. eröffnet. Sodann wurde der von der Ortsverwaltung verlangte Nachtragskredit von 10,000 Fr. für das neue Bezirksgebäude, wovon die Gemeinde die Hälfte zu übernehmen hat, genehmigt,